

## Reglement mit den Gemeinden

über die Ausführung der Aufgaben, die mittels Verordnung der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege (nachstehend Jugendzahnpflege oder SDJ) anvertraut wurden

### Gesetzliche Grundlagen :

---

1. Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, Kapitel 6 und Artikel 102, 4. Abschnitt desselben Gesetzes
2. Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009, mit der Änderung vom 21. Dezember 2011, insbesondere die Artikeln 16 bis 19
3. Gesetz über die Verwaltung und die Finanzkontrolle des Kantons vom 24. Juni 1980

Die obenerwähnte Verordnung vom 4. März 2009 (mit der Änderung vom 21. Dezember 2011) übergibt die Aufgaben der Prophylaxe, der Zahnbehandlungen und die gesamte administrative und finanzielle Organisation dieser Aufgaben an die Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege (SDJ).

Die Aufgaben in Bezug auf die Prophylaxe werden in einem separaten Zusammenarbeitsvertrag mit dem Kanton geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Reglements.

Im Artikel 18, 2. Abschnitt der Verordnung wird festgelegt, dass die Gemeinden die Zahnbehandlungen mit 40% subventionieren. Das vorliegende Reglement legt die Modalitäten fest für die Subventionierung dieser Zahnbehandlungen, die Zahlungsbedingungen und die Modalitäten für die gesamte administrative und finanzielle Leitung, die sich aus der Organisation und Ausführung dieser Aufgaben ergibt.

---

## 1) Anspruch auf Subventionen

Alle Kinder, die in einer Walliser Gemeinde wohnhaft sind (der gesetzliche Wohnsitz des Kindes ist massgebend) haben Anspruch auf die gesetzliche Subventionierung der Kosten der Zahnbehandlungen, ab der Geburt bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind 16 Jahre alt wird. Der Artikel 5 präzisiert die Einschränkungen dieses Anspruchs.

## 2) Anwendung des Systems der subventionierten Zahnpflege

Das System der subventionierten Zahnpflege gemäss der Verordnung vom 4. März 2009 mit der Änderung vom 21. Dezember 2011 findet nur auf dem Gebiet des Kantons Wallis seine Anwendung.

Es werden nur diejenigen Behandlungen subventioniert, die von einem Zahnarzt ausgeführt werden, der im Kanton Wallis seine Praxis hat und der Zahnarzt muss durch die SDJ mittels der Zuteilung einer Zusammenarbeitsnummer zum System der subventionierten Zahnpflege zugelassen sein. Die Bedingungen für die Genehmigung, die Verweigerung oder den Rückzug einer solchen Zusammenarbeitsnummer sind in einer Weisung, die Bestandteil dieses Reglements ist, festgelegt.

## 3) Aufgaben der SDJ

Die SDJ ist zuständig für die folgenden Aufgaben, die sie autonom ausführt:

- Aufteilung der Subventionen gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den festgelegten Vorschriften,
- Erstellung der Abrechnungen an die Gemeinden,
- Erstellung der Rechnungen an die Eltern,
- Inkasso der an die Eltern ausgestellten Rechnungsbeträge,
- Inkasso der an die Gemeinden gerichteten monatlichen Abrechnungen und der Jahresrechnung für die Kosten der Kontrollen,
- Vergütung der Honorare an die Zahnärzte,
- Buchhaltung,
- Inkassowesen,
- Statistiken,
- Information und Dokumentation für Eltern, Gemeinden und andere Interessenten.

## 4) Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden verpflichten sich :

- Die fälligen monatlichen Subventionsabrechnungen und die jährliche Verrechnung der Kosten für die Kontrollen der Subventionsgesuche innert 30 Tagen zu bezahlen ;
- Mit der Vereinigung zusammenzuarbeiten um den Subventionsanspruch der Kinder zu etablieren (Suche und Verifizierung des Wohnsitzes) ;
- Die SDJ über Veränderungen in den Gemeinden zu informieren (Gemeindefusionen).

Diejenigen Gemeinden, die den Eltern eine zusätzliche und freiwillige Beteiligung anbieten (zusätzlich zum gesetzlichen Anteil), oder dies tun möchten, teilen der SDJ jedes Jahr bis spätestens am 10. Dezember den Prozentsatz des zusätzlichen freiwilligen Anteils für das folgende Jahr mit. Ohne schriftliche Benachrichtigung bis zur gesetzten Frist wird die Situation vom laufenden Jahr automatisch in das neue Betriebsjahr übernommen.

## 5) Besondere Anweisungen zur Beschränkung der Ansprüche und der Zahlung der Subventionen

Die Inhaber von N und F Ausweisen haben keinen Anspruch auf Subventionen.

### Konservierende Zahnpflege

Die ordentlichen Behandlungen in konservierender Zahnpflege werden gemäss den vorstehenden Artikeln 1 und 2 subventioniert.

### Kieferorthopädische Behandlungen

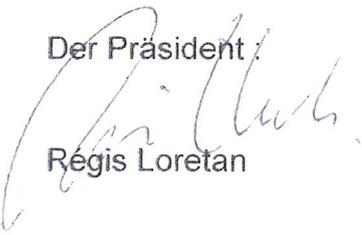
Die kieferorthopädischen Behandlungen werden gemäss den vorstehenden Artikeln 1 und 2 subventioniert.

Jedoch umfasst die Subventionierung der Kieferorthopädie durch die Gemeinden einzig und alleine diejenigen Fehlstellungen, die auf der Liste der subventionsberechtigten Anomalien figurieren. Jegliche Änderung der heute gültigen abschliessenden Liste muss vom Ausschuss der SDJ genehmigt werden. Die Subventionierung wird nur dann gewährt, wenn der Leistungserbringer (Zahnarzt) alle Bedingungen erfüllt gemäss den Instruktionen der SDJ, die vom Ausschuss genehmigt worden sind und die Bestandteil dieses Reglements sind.

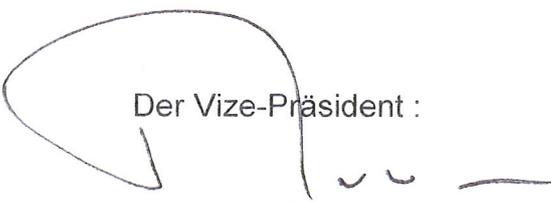
Das vorliegende Reglement wurde in der Generalversammlung der SDJ vom 25. Oktober 2012 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

**Im Zweifelsfall ist die französische Fassung massgebend**

Der Präsident :

  
Régis Loretan

Der Vize-Präsident :

  
Georges-Albert Barman

Die Direktorin :

  
Béatrice Oberer